



## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

### Thema: **CYBERKRIMINALITÄT**

**Übereinkommen über Computerkriminalität** ([SEV Nr. 185](#)), am 23. November 2001 in Budapest zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2004.

Das Übereinkommen ist die erste internationale Vereinbarung über mittels Internet oder sonstiger Computernetze begangene Straftaten. Es betrifft vor allem Verletzungen des Urheberrechts, Betrug per Computer, Kinderpornographie und Verstöße gegen die Sicherheit von elektronischen Netzen. Das Übereinkommen enthält auch eine Reihe von Ermächtigungen und Verfahrensvorschriften wie etwa zur Suche in Computernetzen und zum Abfangen von Nachrichten.

Hauptzweck ist laut der Präambel die Verfolgung einer gemeinsamen Strafrechtspolitik zum Schutz der Gesellschaft vor Straftaten per Computer (sog. cybercrimes), und zwar insbesondere durch entsprechende gesetzliche Regelungen und die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

\* \* \*

**Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art** ([SEV Nr. 189](#)), am 28. Januar 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2006.

Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen (SEV Nr. 185) stellt hierfür gemeinsame Grundsätze auf. Durch dieses Protokoll wird die Reichweite des Übereinkommens zur Datennetzkriminalität – einschließlich seiner umfangreichen Vorschriften, Verfahrensregeln und Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit – auf Delikte rassistischer oder fremdenfeindlicher Propaganda ausgedehnt. Abgesehen von einer Vereinheitlichung der strafrechtlichen Einstufung solcher Handlungen oder Äußerungen will das Protokoll somit die Vertragsparteien besser in die Lage versetzen, die diesbezüglich im Übereinkommen vorgesehenen Mittel und Wege internationaler Zusammenarbeit zu nutzen.

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch** ([SEV Nr. 201](#)), am 25. Oktober 2007 in Lanzarote zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2010.

Dieses Übereinkommen ist das erste Rechtsinstrument, das die zahlreichen Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu Straftaten erklärt, einschließlich der Missbrauchsfälle, die unter Anwendung von Gewalt, Zwang oder Drohungen zu Hause oder in der Familie stattfinden. Zu den Präventivmaßnahmen, die in dem Übereinkommen aufgeführt sind, schließen das Screening, die Rekrutierung und das Training von Personen ein, die mit Kindern arbeiten, die Aufklärung von Kindern betreiben und sie darin unterrichten, wie sie sich selbst schützen können, sowie Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf Straftäter und potenzielle Straftäter.

Das Übereinkommen schafft außerdem Programme zur Unterstützung von Opfern, ermutigt Menschen, vermutete sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu melden, und richtet Telefonleitungen und Internet-Hilfsstellen für Kinder ein.

Es stellt darüber hinaus sicher, dass bestimmte Verhaltensweisen als Straftaten klassifiziert werden, u.a. sexuelle Handlungen mit einem minderjährigen Kind und Kinderprostitution und Kinderpornografie. Das Übereinkommen unter Strafe stellt auch die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke („Grooming“) und „sextourismus“.

Mit dem Ziel, den Kindersextourismus zu bekämpfen, schafft das Übereinkommen die Möglichkeit, Personen für einige Straftaten zu verfolgen, auch wenn diese im Ausland begangen werden. Das neue Rechtsinstrument stellt außerdem sicher, dass kindliche Opfer bei den Prozessen geschützt werden, z. B. im Hinblick auf ihre Identität und ihre Privatsphäre.

\* \* \*

**Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über verstärkte Zusammenarbeit und Offenlegung elektronischer Beweismittel (SEV Nr. 224)**, am 12. Mai 2022 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 5 Ratifikationen.

Angesichts des Anstiegs von Computerkriminalität und der zunehmenden Komplexität der Sicherung elektronischer Beweismittel, die im Ausland, an mehreren, wechselnden oder unbekanntem Orten gespeichert sein können, sind die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden durch geografische Grenzen eingeschränkt. Darum ist nur ein sehr kleiner Teil der Fälle von Computerkriminalität, die den Behörden gemeldet werden, Gegenstand von Gerichtsentscheidungen.

Als Reaktion darauf sieht das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) die rechtliche Grundlage für die Weitergabe von Angaben zur Registrierung von Domain-Namen und für die direkte Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern im Hinblick auf Bestandsdaten, wirksame Möglichkeiten für den Erhalt von Bestands- und Verkehrsdaten, die unmittelbare Zusammenarbeit in Notfällen, ein Instrumentarium für die gegenseitige Amtshilfe sowie Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vor.